

Information für Lehr- und Erziehungsberechtigte

Wir ersuchen um genaue Beachtung folgender Hinweise über das Fernbleiben vom Unterricht für **LehrgangsschülerInnen**

Krankheit:

Fehlt ein Schüler/eine Schülerin wegen Krankheit, ist dies dem Klassenvorstand unverzüglich telefonisch oder schriftlich zu melden.

Darüber hinaus ist die Schule bereits am ersten Fehltag telefonisch von der Erkrankung zu verständigen.

Wird die schriftliche Benachrichtigung nicht rechtzeitig vorgelegt, ist dies gleichbedeutend mit unentschuldigtem Fernbleiben.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben erfolgt eine entsprechende Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde wegen Verletzung des Schulpflichtgesetzes.

Urlaub:

Der Erholungsurlaub ist außerhalb des Lehrgangsunterrichtes zu konsumieren. Eine Freistellung vom Unterricht wegen Urlaubs ist **nicht möglich**.

Besondere wirtschaftliche Gründe:

Eine Freistellung aus besonderen wirtschaftlichen Gründen des Betriebes ist im Lehrgangsunterricht gesetzlich **nicht möglich**.

Fernbleiben aus wichtigen persönlichen Gründen:

Möchte ein Schüler/eine Schülerin aus wichtigen persönlichen Gründen dem Unterricht fern bleiben, ist vorher und möglichst frühzeitig Kontakt mit der Schulleitung aufzunehmen. Dabei sind (sofern vorhanden) entsprechende Unterlagen (zB eine behördliche Vorladung) vorzulegen.

Vorzeitiges Verlassen der Schule:

Das vorzeitige Verlassen eines Schülers/einer Schülerin vom Unterricht bedarf in jedem Fall der schriftlichen Genehmigung der Schulleitung oder des Klassenvorstandes.

Der Berufsschuldirektor:
Ing. Walter WERNER

Vom **Lehrberechtigten** zur Kenntnis genommen:

Unterschrift und Stempel

Vom **Erziehungsberechtigten** zur Kenntnis genommen:

Unterschrift